



Amtsgericht
Hohenstein-Ernstthal

Zivilgericht

Aktenzeichen: 4 C 779/17

Verkündet am: 23. April 2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Winter, Lessingstraße 5, 02625 Bautzen,
Gz.: 17/0010/A4/WI/ak

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2018 am 23.04.2018

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.522,01 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juli 2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwaltskanzlei Rechtsanwälte Winter, Lessingstraße 5, 02625 Bautzen in Höhe von 413,65 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 1/10 und der Beklagte 9/10 zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 125 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadenersatz.

Der Beklagte, der Aufzuchtplätze für Jungpferde anbietet, übernahm vom Kläger ab 14. Mai 2016 zu einem monatlichen Entgelt in Höhe von 85,00 € das Pferd des Klägers, welches am 29. März 2015 geboren war und zur Rasse „Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut“ gehörte. Die Parteien hatten vereinbart, dass das Pferd im Sommer auf der Koppel und im Winterhalbjahr aufgestallt wird. Am 10. Dezember 2016 staltete der Beklagte das Pferd des Klägers von der „24-Stunden-Koppel“ gemeinsam mit einem weiteren Jungpferd, mit dem das Pferd des Klägers auf der Koppel stand, auf. Am 11. Dezember 2016 verstarb dieses Pferd des Klägers beim Beklagten. Eine vor Ort entnommene Blutprobe dieses Pferdes wies immens hohe Muskelentzündungswerte auf. Zum Todeszeitpunkt hatte das Pferd einen Wert von 3.000,00 €.

Da das Pferd des Klägers im Obhutsbereich des Beklagten verstarb, habe der Beklagte nicht nur den Wert des Pferdes und allgemeine Unkosten, sondern die auch bis dahin ihm entstandenen Behandlungskosten und Aufwendungen für die Sommerkoppel als Schadenersatz zu erstatten, denn das Pferd sei an einer atypischen Weidemyopathie verstorben.

Ursache der Erkrankung und letztlich des Todes des Pferdes sei gewesen, dass das Pferd erst am 10. Dezember 2016 von der Koppel in den Stall verbracht wurde, infolgedessen das Pferd Zugang zu überfrorenem Gras bei nicht ausreichendem Raufutter gehabt habe.

Nachdem die Schadenersatzforderung unter Fristsetzung bis 16. Januar 2017 seitens des Klägervertreters gegenüber dem Beklagten geltend gemacht wurde und keine Zahlung erfolgte, wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2017 unter erneuter Fristsetzung, nunmehr bis 9. Juli 2017 die Zahlung angemahnt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.060,89 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten im dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17. Januar 2017 zu bezahlen und

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von den Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwaltskanzlei Rechtsanwälte Winter, Lessingstraße 5, 02625 Bautzen, in Höhe von 492,54 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Todesursache sei nicht feststellbar, denn neben einer möglichen atypischen Weidemyopathie käme auch ein Kreuzverschlag oder eine Kolik des Pferdes in Betracht, so dass dem Beklagten keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden könne, die zum Tod des Pferdes des Klägers geführt hat.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Sohnes des Beklagten.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht im Übrigen ergänzend Bezug auf die wechselseitig geführten Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet, weil der Beklagte nicht bewiesen hat, dass ihn keine totesursächliche Pflichtverletzung trifft, so dass er dem Kläger neben dem Wert des Pferdes auch die bis zum Tod des Pferdes im Zusammenhang mit der Untersuchung der Erkrankung des Pferdes am 11. Dezember 2016 und eine allgemeine Unkostenpauschale zu erstatten hat, was jedoch nicht für die Kosten der Sommerweide und der nicht unmittelbar mit dem Versterben des Pferdes im Zusammenhang stehenden Tierarztkosten zutrifft.

Das Pferd des Klägers ist im Obhutsbereich des Beklagten eines unnatürlichen Todes verstorben. Dies ist unstrittig. Der Kläger behauptet, dass sein Pferd nach Wertung des behandelnden Tierarztes vor Ort an einer atypischen Weidemyopathie verstorben sei, der Beklagte hält daneben auch einen Kreuzverschlag oder eine Kolik als todesursächliche Erkrankung des Pferdes des Klägers für möglich.

Das Gericht schließt aufgrund eigener Sachkenntnis eine Kolik als Todesursache aus. Insofern nimmt das Gericht ausdrücklich Bezug auf die substantiierte Darlegung des Klägers, dass nach Aussage des behandelnden Tierarztes vor Ort das Pferd des Klägers nochmals aufgestanden ist und sofort versucht habe zu fressen. Dies wurde durch den Beklagten einfach nur bestritten.

Das Verhalten des Pferdes nach Krankheitsaustritt bis zum Todeseintritt liegt jedoch eindeutig im Wahrnehmbarkeitsbereich des Beklagten. Insofern bedurfte es seinerseits substantiiertes Sachverhaltsschilderungen, was das Pferd des Klägers im Gegensatz zur Schilderung des Klägers im Einzelnen, nachdem es aufgestanden war, gemacht hat. Ein einfaches Bestreiten der Behauptung des Klägers, der sich auf Wahrnehmung des behandelnden Tierarztes vor Ort bezogen hat, reicht hierfür keinesfalls aus. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das letztlich verstorbene Pferd des Klägers, als es aufgestanden war, versucht hatte, sofort zu fressen. Pferde, die an einer Kolik leiden, meiden im akuten Stadium einer Kolik zur Überzeugung des Gerichts zunächst eine Nahrungsaufnahme.

Insofern verbleibt lediglich als Todesursache eine atypische Weidemyopathie und/oder ein Kreuzverschlag.

Kreuzverschlag kann nach Auffassung des Parteisachverständigen des Beklagten (Anlage K4, dort Seite 10) auch die Todesursache gewesen sein. Diese Erkrankung könnte nach sei-

ner Meinung möglicherweise nach einer übermäßigen Belastung des Pferdes aufgetreten sein. Nach Auffassung des Parteisachverständigen könne es in dem Laufstall zu einer Auseinandersetzung der Jungpferde gekommen sein. Die beiden Pferde hätten vorher auf der Weide ausreichend Platz gehabt, um sich aus dem Weg zu gehen, so dass immer wieder beobachtet werde, dass gerade junge Pferde, die auf einen begrenzten Platz stehen, vermehrt zu Interaktionen und möglicherweise auch zu aggressiven Auseinandersetzungen neigen, so dass denkbar ist, dass das Pferd des Klägers das rangniedrigere der beiden Pferde gewesen war und dieses in den vierundzwanzig Stunden nach Aufstallung vermehrt vor dem anderen Junghengst weglaufen musste, wodurch möglicherweise die Kreuzverschlagsymptomatik ausgelöst wurde. Diese Ausführungen des Parteisachverständigen des Beklagten hat das Gericht nichts hinzuzufügen.

Dies ist eine mögliche Todesursache, die zur Überzeugung des Gerichts auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen ist. Dieser hatte vertraglich die Pflicht übernommen, das Pferd des Klägers zu verwahren und zwar im Sommerhalbjahr auf der Koppel und im Winterhalbjahr im Stall. Selbstverständlich ist es die Pflicht desjenigen, der das Pferd in Verwahrung nimmt, zu beobachten, dass diese Erscheinung, wie vom Parteisachverständigen des Beklagten geschildert, nicht zu einer Verletzung oder gar zum Tod eines Pferdes führen können. Im Klartext ist es Aufgabe jedes Stallbetreibers und jedes Pferdebesitzers im Falle einer Aufstallung nach einer Koppelhaltung zu kontrollieren, dass die Pferde untereinander kein derartiges Rangverhalten an den Tag legen, infolgedessen eines der Pferde zu Tode kommen kann. Notfalls muss dann für eine Trennung der Pferde gesorgt werden. Dies hat der Beklagte in keiner Weise vorgenommen, zumindest wurde hierzu keinerlei Tatsachenvortrag erbracht.

Als zweite mögliche Todesursache könnte eine atypische Weidemyopathie vorliegen. Diese ist, was zwischen den Parteien unstrittig ist, u.a. darauf zurückzuführen, dass bei Koppelhaltung die Pferde Zugang zu überfrorenem Gras oder Blätter des Ahorn, vorwiegend Bergahorn haben. Der Beklagte hat, was vertragswidrig war, weil in dem Winterhalbjahr die Aufstallung des Pferdes vereinbart war, bis 10. Dezember 2016 das Pferd des Klägers auf Koppel und nicht im Stall gehalten. Vom Beklagten ist auch nicht ernsthaft bestritten worden, dass in manchen Nächten Minustemperaturen vorherrschten. Der Zeuge [REDACTED] hat dies im Übrigen auch bestätigt. Selbstverständlich hat dann ein Pferd Zugang zu überfrorenem Gras.

Dies im Zusammenhang mit den erhöhten Entzündungswerten im Blut des verstorbenen Pferdes rechtfertigt durchaus die Schlussfolgerung, dass das Pferd an der atypische Weidemyopathie verstorben ist, was nicht eingetreten wäre, wenn mit Beginn des Winterhalbjahres eine Aufstallung des Pferdes, wie vertraglich vereinbart, seitens des Beklagten vorgenommen worden wäre.

Demnach steht fest, dass die Schadensursache aus dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Beklagten hervorgegangen ist und die Sachlage sehr wohl den Schluss rechtfertigt, dass dieser die ihm obliegende Sorgfalt verletzt hat. In diesem Fall muss sich der Beklagte vom Vorwurf der Vertragsverletzung entlasten. Er hat hierfür darzulegen und ggfls. nachzuweisen, dass ihn kein Pflichtverstoß trifft (BGH NJW-RR 2017, Seite 622 ff.).

Dieser Entlastungsbeweis ist dem Beklagten nicht gelungen. Er habe, was der Kläger bestritten hat, stets für ausreichend Rauhfutter auf der Koppel des verstorbenen Pferdes Sorge getragen, indem er stets den Kernbereich der Heuballen auf die Koppel des Pferdes verbracht habe und an einer anderen Stelle das Pferd mit Mineralien und Hafer zugefüttert habe. Der insoweit angebotene und vom Gericht einvernommene Zeuge, der fünfzehnjährige Sohn des Beklagten, konnte keinesfalls darlegen, dass im Dezember 2016 das verstorbene Pferd regelmäßig mit ausreichend Heu und Mineralien sowie Hafer versorgt worden wäre. Er legte ehrlich dar, dass er an den Wochenenden seinem Vater mit zur Hand geht. Konkrete Erinnerungen an das verstorbene Pferd bzw. mit welchem Pferd das verstorbene Pferd in einer Herde war, hatte der Zeuge nicht. Das Gericht hat deshalb bei dieser Beweislage davon auszugehen, dass der Beklagte pflichtwidrig das verstorbene Pferd des Klägers zu spät aufstallte, ohne zu kontrollieren, inwieweit Rangkämpfe zwischen den beiden Pferden im Zusammenhang mit der Aufstallung entstanden, die letztlich zum Kreuzverschlag und dem Tod des Pferdes des Klägers führten oder der Beklagte pflichtwidrig das verstorbene Pferd des Klägers bis zum 10. Dezember 2016 auf Koppel belassen hatte, ohne dafür Sorge zu tragen, dass stets ausreichend Rauhfutter, Mineralien und Hafer zur Verfügung stehen, so dass das verstorbene Pferd des Klägers alternativ nicht überfrorenes Gras zu sich nimmt, somit dadurch die Ursache für eine atypische Weidemyopathie gesetzt wurde, die letztlich auch zum Todes des Pferdes führte.

Durch diese Vertragspflichtverletzung hat der Beklagte dem den Kläger entstandene Schaden zu ersetzen. Dies sind der Wert des Pferdes, unstrittig 3.000,00 €, eine allgemeine Unkostenpauschale von 20,00 € (§ 287 ZPO) und Tierarztkosten ausweislich der vorgelegten Tierarztrechnung im Zusammenhang mit der Behandlung des Tieres am 10./11. Dezember 2016.

Dies sind insgesamt 3.522,01 €.

Die darüber hinaus geltend gemachten Kosten des Klägers stellen keinen Schaden des Klägers dar. Diese Aufwendungen waren erforderlich, um den Wert des Pferdes von 3.000,00 € zu schaffen. Hierzu zählen sowohl die Kosten für die Unterbringung des Pferdes als auch Behandlungskosten vom 22. November 2016.

Mit der Schadenersatzleistung ist der Beklagte seit 10. Juli 2017 (Zahlungsfrist in der Mahnung endete am 9. Juli 2017) im Verzug (§ 286 Abs. 1 ZPO). Der Ablauf einer einseitig gesetzten Zahlungsfrist begründet noch keinen Verzug ohne Mahnung (vgl. LG Bremen, Beschl. vom 14. Juni 2004, 2 T 298/04).

Darüber hinaus hat der Beklagte den Kläger von den vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten als den Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, freizustellen. Dies sind aus einem begründeten Gegenstandswert von 3.522,01 € gemäß Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 413,65 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.